

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Allgemeines

Die allnet Solutions GmbH erbringt verschiedenste Leistungen im Informatikbereich und ist autorisierter Wiederverkäufer diverser Hard- und Softwareprodukte.

## 1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden Kunde genannt) und der allnet Solutions GmbH (nachfolgend allnet genannt), für den Verkauf und die Erbringung von Informatik-Dienstleistungen und Managed Services der allnet.

Die vorliegenden AGB bilden integrierender Bestandteil sämtlicher Offerten und Verträge zwischen dem Kunden und der allnet. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit. AGB des Kunden werden ausdrücklich vollumfänglich wegbedungen.

Abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen zwischen der Firma und dem Kunden, insbesondere in Verträgen und zugehörigen Anhängen, gehen den AGB vor.

Die Firma behält sich das Recht vor, diese AGB jeweils auf den 1. Januar zu ergänzen, zu revidieren oder abzuändern, mit Wirkung jeweils für das nächste Projekt und alle darauffolgenden Projekte.

## 2 Angebot und Vertragsabschluss

Die allnet unterbreitet dem Kunden in der Regel ein Angebot in der Form einer Offerte oder eines Angebotes für Projekt- und Regie-Leistungen und Lieferungen von Hard- und Software oder eines Vertragsvorschlages für Managed Services [umfassend Servicevertrag mit Anhang Komponenten und Services]. Dieses Angebot der allnet einschliesslich Präsentationen erfolgen, vorbehaltlich anderer Abmachungen zwischen den Vertragsparteien, in der Regel unentgeltlich. Soweit im Angebot der allnet nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt allnet während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum des Angebots an dieses gebunden.

Der Vertragsabschluss für Managed Services erfolgt durch Unterzeichnung des Servicevertrages durch beide Vertragsparteien. Mit der produktiven Nutzung von Managed Services durch den Kunden gilt der Servicevertrag in jedem Fall als zustande gekommen.

Angebote auf Prospekten und Werbeträgern sind freibleibend und unverbindlich. Die Angaben in Verkaufsunterlagen der allnet (wie Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte) sind als Richtwerte zu verstehen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

## 3 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

Im Rahmen der vereinbarten Projekt- und Regie-Leistungen oder Managed Service(s) erbringt allnet grundsätzlich Informatik-Dienstleistungen im Zusammenhang mit Beratung, Installation, Einrichtung, Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Informatik- und Kommunikations-Infrastruktur des Kunden und/oder in den Bereichen Datacenter, Netzwerk (LAN/WAN) und Datenübertragung, Inter-/Intra-/Extranet, Security, sowie Kommunikations-Lösungen. Im Rahmen der vereinbarten Lieferungen liefert allnet Hardware-Systeme und Komponenten sowie Software von Dritthersteller oder vermietet diese.

Inhalt und Umfang der durch allnet gegenüber dem Kunden zu erbringenden Projekt- oder Regie-Leistungen und Lieferungen werden im Auftrag, in den vorliegenden AGB sowie in allfälligen Nachträgen/Vertragszusätzen detailliert geregelt. Leistungen im Bereich Managed Services werden im Servicevertrag, im Anhang Komponenten und Services, in den vorliegenden AGB sowie in allfälligen Nachträgen/Vertragszusätzen detailliert geregelt.

Die gesamte vertragliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und allnet besteht demnach aus den folgenden schriftlichen Vertragsbestandteilen.

Für Projekt- oder Regie-Leistungen und Lieferungen:

- Auftrag
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- ev. Nachträge / Vertragszusätze

Für Managed Services:

- Servicevertrag
- Anhang Komponenten und Services
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- ev. Nachträge / Vertragszusätze

Bei einem Widerspruch zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Rangordnung.

## 4 Preise und Zahlungsbedingungen

Projekt- oder Regie-Leistungen, Lieferungen sowie Spesen und Nebenkosten werden dem Kunden zu den vereinbarten Preisen und auf die vereinbarten Termine in Rechnung gestellt.

Die vertraglich vereinbarten Managed Service(s) werden dem Kunden zum vereinbarten Pauschalpreis periodisch im Voraus in Rechnung gestellt. Der Pauschalpreis deckt diejenigen Leistungen ab, die zur gehörigen Leistungserfüllung notwendig sind, höchstens aber im Umfang der im Rahmen der jeweiligen Leistungsbeschreibung definierten Standardleistungen.

Dienstleistungen werden in der Regel monatlich abgerechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

Steuern, Abgaben und Gebühren, die auf Abschluss oder Erfüllung des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrages erhoben werden, insbesondere die MWST, bzw. deren Erhöhung, gehen zu Lasten des Kunden. Sämtliche Preise in Angeboten und Verträgen zwischen dem Kunden und allnet verstehen sich netto, ohne Skontoabzug und in Schweizer Franken (SFr.).

allnet ist berechtigt, die ausgewiesenen Spesen und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen (z.B. Reise- und Aufenthaltskosten von Personal, Porti, Kosten für Datenträger und Datenübermittlung), sofern nicht anders vereinbart, separat in Rechnung zu stellen.

allnet behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Preise für ihre Dienstleistungen und Produkte veränderten Verhältnissen anzupassen.

Rechnungen der allnet sind in der Regel innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Anderslautende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug und allnet hat Anspruch auf 5% Verzugszins sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des allfälligen weiteren Schadens. allnet wird den Kunden mahnen und ihm eine Nachfrist von 10 Tagen setzen. Lässt der

Kunde die Nachfrist verstreichen, setzt allnet eine letzte Nachfrist von wiederum 10 Tagen. Bezahlt der Kunde die offene Rechnung auch dann nicht, hat allnet das Recht, ohne weitere Mahnung die Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Managed Service(s) von einer Zahlungsgarantie einer Bank abhängig zu machen, diese zu unterbrechen oder zu beenden. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Die Verrechnung von Forderungen ist, auch teilweise, nur mit der Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

## 5 Eigentum an Hardware

Bis zur vollständigen Bezahlung des für die Lieferung vereinbarten Kaufpreises bleibt von allnet beschaffte Hardware Eigentum der allnet und darf weder verpfändet noch zur Sicherheit übergeben werden.

Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, geht an Hardware, welche allnet im Rahmen der Vertragserfüllung von Managed Services beschafft oder dem Kunden zur Verfügung stellt, kein Eigentum über. Dies gilt auch dann, wenn die Hardware in den Räumen des Kunden installiert und betrieben wird. Der Kunde hat das Recht, die Hardware im Rahmen und zum Zweck des Servicebezugs im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. allnet oder ein Dritter bleiben Eigentümer der Hardware. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der allnet bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der allnet bzw. des Dritten erforderlich sind, unverzüglich mitzuwirken und auf seine Kosten alle für die Begründung und die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts erforderlichen Formalitäten zu erfüllen. Der Kunde wird die gelieferte Hardware auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig behandeln, vor Beschädigung und dem Zugriff unberechtigter Dritter schützen sowie angemessen versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der allnet oder des Dritten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Das Entfernen von Beschriftungen und Kennzeichen, welche auf das Eigentum der allnet oder eines Dritten hinweisen, ist untersagt.

## 6 Bezug von Subunternehmern

allnet ist berechtigt, zu Erbringung ihrer Leistungen gemäss vorliegendem Vertrag Subunternehmer beizuziehen und/oder einzusetzen. Sie haftet nur für gehörige Auswahl, Instruktion und Beaufsichtigung der eingesetzten Subunternehmen.

## 7 Pflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig sämtliche technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen und bei der Vertragsabwicklung mitzuwirken, damit allnet die vereinbarten Leistungen korrekt erbringen kann.

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, fachkundige und ausreichend bevollmächtigte Ansprechpartner zu benennen, den Zugang zu Daten und Räumen zu gewährleisten und der Anbieterin alle erforderlichen Informationen in der benötigten Form zur Verfügung zu stellen und aktuell zu halten.

Der Kunde ist für die fristgerechte Erledigung der von der Firma mitgeteilten, erforderlichen technischen und organisatorischen Vorarbeiten verantwortlich. Allfällige Abweichungen oder Verzögerungen im Bereich Vorarbeiten sind der Firma umgehend zu melden

Der Kunde ist für die Analyse möglicher Auftrags- respektive Projektrisiken innerhalb seiner Organisation (Ressourcen, Personal, Stellvertretungen, Termine sowie Daten- und Informationsschutz, Datensicherheit) verantwortlich und hat solche Risiken der allnet vor Start der Leistungserbringung bzw. im frühestmöglichen Zeitpunkt zu melden.

Der Kunde verpflichtet sich, Schaden und Mehrkosten der allnet und seitens von allnet beauftragter Dritter zu tragen, die durch

die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht entstanden sind. Diese werden dem Kunden frühzeitig und in geeigneter Form angezeigt und wenn nicht anders vereinbart nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere im Falle von unrichtiger, unvollständiger Mitwirkung des Kunden, Änderungen der definitiven Voraussetzungen, durch den Kunden verschuldeten Wartezeiten oder im Falle des Auftretens schwerwiegender Probleme oder Mängel während der Realisierung, welche auf ein mangelhaftes oder fehlendes Risiko-Management seitens des Kunden bzw. auf fehlende rechtzeitige Information der allnet zurückzuführen sind. Der allnet vom Kunden zu ersetzen sind auch vergebliche Aufwendungen wie z.B. Fahrten zu Kunden oder Terminvorbereitungen, wenn der Kunde die ungenügende Information über Terminabsagen, -verschiebungen oder ähnliches an allnet zu vertreten hat.

Der Kunde ist zudem für den Schutz und die korrekte Verwendung von Benutzerkennwörtern und Passwörtern in seinem Unternehmen verantwortlich.

Der Kunde, welcher eine eigene IT Server-Infrastruktur vor Ort betreibt, anerkennt ausdrücklich, dass er verpflichtet ist, für die Sicherheit seiner Daten besorgt zu sein. Der Kunde anerkennt ferner, dass allnet voraussetzt, dass der Kunde regelmässige Datensicherungen anfertigt.

Der Kunde ist im Sinne seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, Ausnahmestände und Fehlverhalten in den von allnet gelieferten Anlagen und/oder der Software zu dokumentieren, allnet über diese Beobachtungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihr diese Daten zur Verfügung zu stellen. Wird die Meldung unterlassen oder erfolgt sie verspätet, so lehnt allnet jegliche Verantwortung für die Folgen kategorisch ab.

Der Kunde verpflichtet sich, jegliche von allnet vertragsgemäss angebotene Leistung unverzüglich entgegenzunehmen. Verweigert der Kunde in ungerechtfertigter Weise die Annahme der gehörig angebotenen Leistung der allnet oder deren Subunternehmen (Unterbeauftragte und Erfüllungsgehilfen) oder die Vornahme der dem Kunden obliegenden Vorbereitungshandlung, namentlich das Bereitstellen von Passwörtern oder die Gewährung des Zutritts zu den entsprechenden Räumlichkeiten, ohne welche allnet oder deren Subunternehmen (Unterbeauftragte und Erfüllungsgehilfen) zu erfüllen nicht imstande sind, so ist allnet berechtigt, die geschuldeten Produkte und/oder Waren auf Gefahr und Kosten des Kunden bei allnet oder bei einem Dritten zu lagern, oder sich durch Hinterlegung von der Verbindlichkeit zu befreien. Ferner ist allnet im Falle des Annahmeverzugs durch den Kunden oder der Nichtvornahme einer dem Kunde obliegenden Vorbereitungshandlung berechtigt, eine angemessen kurze Nachfrist zu setzen und nach unbenütztem Ablauf dieser Frist vom Verträge zurückzutreten und Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen.

Der Kunde hat die von der Firma abgelieferten Arbeitsergebnisse und Produkte innert spätestens einem Monat seit der Ablieferung sorgfältig und fachmännisch zu prüfen und unter detaillierter Angabe allenfalls vorhandener Mängel schriftlich zu beanstanden. Unterbleibt eine entsprechende schriftliche Erklärung innerhalb der erwähnten Frist, gelten die Arbeitsergebnisse und Produkte als genehmigt.

Ein frühzeitiger Rücktritt des Kunden vor der Fertigstellung eines Projektes ist nur gegen volles Entgelt für das bisher Geleistete und gegen volle Schadloshaltung der allnet zulässig.

Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die Lizenzrechte der entsprechenden Inhaber zu wahren und die dem Kunden gelieferte Software ausschliesslich in dem im entsprechenden Lizenzvertrag aufgeführten Rahmen zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der Anzahl erteilten Lizenzen. Nutzt der Kunde durch ihn eingesetzte und von allnet betreute Software obliegt es in der Verantwortung des Kunden die korrekte Lizenzierung zu gewährleisten.

## Schlussbestimmungen

### 8 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht bereits während der Vertragsverhandlungen und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an, so lange ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse vorliegt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten.

### 9 Gewährleistung und Haftung

allnet wird ihre Leistungen fachmännisch und sorgfältig sowie gemäss den vereinbarten Spezifikationen erbringen. allnet gewährleistet, die vereinbarten Service Level einzuhalten. Zudem wird allnet im Rahmen der Leistungserbringung ausreichend qualifizierte Mitarbeitende einsetzen.

Einen völlig fehlerfreien, ungestörten oder ununterbrochenen Betrieb kann allnet jedoch nicht vollumfänglich bzw. nur im Rahmen der vereinbarten Service Level gewährleisten. Diese Gewährleistung gilt nicht im Falle von Vorkommnissen oder Umständen, deren Ursachen im Machtbereich des Kunden liegen, von diesem zu verantworten oder ganz oder teilweise auf dessen Verschulden zurückzuführen sind sowie im Falle von höherer Gewalt.

allnet gewährleistet, dass sie und von ihr beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sämtliche Unterlagen, die der Kunde der allnet zur Verfügung stellt, auch solche in elektronischer Form, dürfen ausschliesslich für die Leistungserbringung genutzt und kopiert werden. Insofern gewährleistet der Kunde, dass die Verwendung der Unterlagen durch die Anbieterin keine Schutzrechte Dritter verletzt.

Mängel sind sofort nach Entdeckung schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu rügen. Rechtzeitig geltend gemachte Gewährleistungsansprüche verjähren innert 6 Monate ab Vertragsschluss. Liegt ein Mangel vor, hat der Kunde das Recht, Nachbesserung zu verlangen. allnet behebt den Mangel innert angemessener Frist und trägt die daraus entstehenden Kosten. Weitere Gewährleistungsansprüche des Kunden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

allnet haftet dem Kunden für absichtlich oder grob fahrlässig zugefügte Schäden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird wegbedungen. allnet haftet zudem nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Die Haftung für beigezogene oder eingesetzte Dritte wird auf die gehörige Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Beaufsichtigung der Dritten durch allnet eingeschränkt.

Wandelungs-, Minderungs-, Nachbesserungs- und Schadenersatzansprüche gegen allnet sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Für Personen- und Sachschäden des Kunden zusammen haftet allnet aus diesem Vertrag soweit gesetzlich zulässig höchstens bis insgesamt maximal einer Million Franken. Für Vermögensschäden des Kunden haftet allnet aus diesem Vertrag soweit gesetzlich zulässig bis insgesamt höchstens CHF 50'000.00 pro Jahr.

Ist die Schadensursache auf defekte Hardware oder mangelhafte Leistungen (Leistungsstörungen) der Hersteller / Lieferanten zurückzuführen, so gelten deren Haftungs- und Garantiebestimmungen. Insbesondere übernimmt allnet keine Haftung für Schäden, die durch Lieferverzögerungen bei ihren Unterlieferanten entstehen. Dasselbe gilt für Kommunikationsdienstleistungen, für welche der betreffende Netzbetreiber nach seinen eigenen Bedingungen haftet. Jede Haftung der allnet wird in solchen Fällen ausgeschlossen.

### 10 Geistiges Eigentum

Ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarung verbleiben sämtliche Schutzrechte sowie das Eigentum an Arbeitsergebnissen bei der allnet.

### 11 Immaterialgüterrechte

Soweit die Parteien keine speziellen Regelungen für einzelne Leistungen treffen, verbleiben alle Immaterialgüterrechte an den von allnet oder beigezogenen/eingesetzten Dritten erbrachten Leistungen bei allnet oder diesen Dritten.

### 12 Vertragsänderungen

allnet behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Über Änderungen der AGB wird der Kunde in geeigneter Form schriftlich (per Brief oder E-Mail) informiert. Im Falle von Änderungen zum Nachteil des Kunden ist dieser berechtigt, den Vertrag ausserordentlich mit sofortiger Wirkung innerhalb zweier Monate seit Inkrafttreten der neuen AGB schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu kündigen.

### 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle entstehenden Streitigkeiten ist am Sitz der allnet. allnet ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche nach eigener Wahl auch in Zürich oder am Wohnsitz oder Sitz des Kunden geltend zu machen.